

Diakonie

Flüchtlingsdienst

**Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdienstes zum Vorschlag, die
Freibetragsgrenze in der Grundversorgung für Vertriebene aus der Ukraine
anzuheben**

Wien, 23.05.2022

Ganz grundsätzlich kritisiert der Diakonie Flüchtlingsdienst die Heranziehung des Systems der Grundversorgung für Geflüchtete aus der Ukraine. Einerseits erschwert es für die Betroffenen den Weg in die finanzielle Unabhängigkeit mit allen negativen psychischen und sozialen Konsequenzen, andererseits sind Grundversorgungsplätze nicht beliebig erweiterbar.

Aus Sicht des Diakonie Flüchtlingsdienstes sollten Vertriebene gleich wie Asylberechtigte behandelt werden und sollten daher mit einem Anspruch auf Mindestsicherung ausgestattet werden. Alle Menschen, die aufgrund von Krieg und Verfolgung aus ihrem Herkunftsland flüchten mussten, sollten dieselbe soziale Absicherung wie österreichische Staatsangehörige erhalten. Das bedeutet konkret: Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, etc.

Nachdem Österreich sich dazu entschieden hat, Vertriebene in das System der Grundversorgung zu integrieren, werden hinsichtlich der geplanten Zuverdienstgrenze folgende Bedenken geäußert:

Zunächst sollte klar sein, dass Verbesserungen für Grundversorgte allen grundversorgten Personen zugutekommen müssen.

Gleichheitswidrige Ungleichbehandlung

Die beabsichtigte Anhebung der Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung wird zwar prinzipiell für positiv befunden, allerdings ist diese weiterhin zu niedrig und stellt die Besserstellung ausschließlich von aus der Ukraine Geflüchteten eine unzulässige Ungleichbehandlung von Fremden untereinander dar und verletzt damit Art I des BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (BVG-RD).

Die Argumentation, wonach Geflüchtete aus der Ukraine, die gemäß der „Massenzustromrichtlinie“ (RL 2001/55/EG) temporären Schutz in Österreich erhalten, im System der Grundversorgung anders behandelt werden sollen, als bspw. subsidiär Schutzberechtigte, lässt sich sachlich nicht begründen.

Sich nur auf die Besonderheit zu stützen, dass Vertriebenen ihr Status iSd § 62 AsylG mit Betreten des Bundesgebiets zukommt, greift deutlich zu kurz: Der Arbeitsmarktzugang von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ist durch die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (vgl. § 1 Abs 2 lit a AuslBG) völlig frei. Im Gegensatz dazu bedarf es für die Anstellung einer Person, der ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gem. § 62 AsylG zukommt, einer Beschäftigungsbewilligung. Weshalb nun argumentiert wird, Vertriebenen käme ein Arbeitsmarktzugang zu, den andere Geflüchtete nicht haben, erschließt sich nicht.

Auch das Argument, wonach für Asylberechtigte (in den ersten vier Monaten ab Statuszuerkennung), subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber:innen „insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und die gebührenden Versorgungsleistungen“ jeweils „eigene Regelungssysteme“ bestehen würden¹, hält einer Überprüfung nicht stand: Alle drei Personengruppen sind – wenn teilweise auch zeitlich beschränkt – Zielgruppe der

¹ Vgl. Gutachten S 7

Grundversorgung und somit ein und demselben Regelungssystem unterworfen. Hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte bessergestellt als Vertriebene, Menschen im Asylverfahren geringfügig schlechter.

Ein Abstellen auf verschiedene Rechtsgrundlagen, die zur Gewährung des jeweiligen Schutzstatus führen, ist ebenfalls nicht zielführend. Schließlich ist die unionsrechtliche Grundlage der Grundversorgung die Aufnahme richtlinie (RL 2013/33/EU), welche Normen für die Aufnahme von Personen *während des Asylverfahrens* festlegt. Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die Gewährung von Grundversorgung sowohl an Vertriebene, als auch subsidiär Schutzberechtigte, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, von vornherein im Lichte des Unionsrechts systemwidrig erscheint.

Eine Ungleichbehandlung mit subsidiär Schutzberechtigten erscheint auch, wie oben dargestellt, verfassungswidrig. Ein Zuverdienst sollte aber auch für Personen im Asylverfahren möglich sein. Schließlich profitieren alle – der/die Einzelne, der Staat und die Gesellschaft als Ganzes – davon, wenn Geflüchteten möglichst rasch der Weg in die finanzielle Unabhängigkeit geebnet wird.

Zuverdienstgrenze weiterhin zu niedrig – Kostenbeteiligung zu hoch

Es fällt auf, dass in der Präsentation von jeweils sehr niedrigen Einkommen ausgegangen wird. Weshalb man bei einer Öffnung des Arbeitsmarkts, die die Annahme jedweder Beschäftigung erlaubt, davon ausgeht, dass Geflüchtete lediglich wenige Hundert Euro im Monat verdienen, wird nicht erklärt. Dabei ist uns aus unserer Beratungserfahrung bekannt, dass auch viele Hochqualifizierte in Österreich Schutz gefunden haben. Der kollektivvertragliche Mindestlohn für Handelsangestellte etwa beträgt im Jahr 2022 1.700 Euro brutto. Die Beispiele des BMI scheinen die Realität nicht abzubilden, vielmehr wird das rassistische Stereotyp der geflüchteten Reinigungskraft reproduziert.

Mit einer absoluten Zuverdienstgrenze von 717 Euro in der Grundversorgung besteht außerdem die Gefahr, irregulären Beschäftigungsverhältnissen und prekärer Arbeit Vorschub zu leisten.

Die Deckelung in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bei organisierter Unterbringung erscheint ebenfalls verfehlt, da nicht ersichtlich ist, warum nicht auch für Personen, die vorübergehend in einem Quartier untergebracht sind, ein Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung, die zum Leben ausreicht, forciert werden soll. Auch im Rahmen von organisierten Quartieren sollte daher ein Kostenbeitrag bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit festgesetzt werden.

Eine Kostenbeteiligung im Verhältnis 50:50 erschiene dabei fairer als das gewählte Modell, dass ein Verhältnis von 70:30 vorsieht.

Konstruktive Lösungsvorschläge

1. Ausstieg aus der Grundversorgung erleichtern:

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Grundversorgung besteht keine Möglichkeit, Geld für Kautionen oder Genossenschaftsbeiträge anzusparen. Damit wird die

Anmietung einer eigenen Wohnung faktisch verunmöglicht. Da (vielfach) kein Zugang zu gemeinnützigem Wohnraum besteht, ist auch die Bezahlung von Maklerprovisionen keine Seltenheit. Diesem Umstand Rechnung tragend, wäre die Einführung eines Ansparmodells die sinnvollste und effektivste Lösung.

a. Ansparmodell für alle Menschen in der Grundversorgung

Der Diakonie Flüchtlingsdienst schlägt folgendes Ansparmodell vor: Ab Aufnahme einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze wird das Einkommen in den ersten vier Monaten (analog zur Frist für Asylberechtigte) nicht auf die Grundversorgung angerechnet. So besteht die Möglichkeit, am privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und können die Kautions- und eine etwaige Provision aus eigenen Mitteln bezahlen. Mit dieser Starthilfe bietet man Geflüchteten eine realistische Chance, aus eigener Kraft von der Grundversorgung unabhängig zu werden.

b. Einführung eines Vermögensfreibetrags in der Grundversorgung

Wird in den ersten vier Monaten keine Wohnung gefunden (der Mangel an leistbarem Wohnraum insbesondere in den Städten stellt ein immer größeres Hindernis dar), soll arbeitenden Personen in der Grundversorgung ein Vermögensfreibetrag von einmalig 5.867,64 Euro – analog zur Sozialhilfe – gewährt werden.

2. Nicht (mehr) arbeitsfähige Personen nicht übersehen

Die derzeitige Debatte fokussiert sich ausschließlich auf arbeitsfähige Personen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass in den vergangenen Monaten auch viele unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende mit Babys und Kleinkindern, ältere Personen oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen geflohen sind, die dem Arbeitsmarkt (in absehbarer Zeit) nicht zur Verfügung stehen. Auch sie brauchen jedoch eine Perspektive, wie sie die Grundversorgung verlassen können. Die Diakonie schlägt daher einen Umstieg in das System der Mindestsicherung/Sozialhilfe nach vier Monaten (analog zur Frist nach Asylzuerkennung) vor.

3. Arbeitserlaubnis darf nicht zu Zwang führen

Was in der öffentlichen Debatte rund um das Thema Arbeitsmarktzugang vielfach zu kurz kommt: Die Menschen sind vor Krieg geflohen, haben vielfach traumatische Ereignisse hinter sich, nahe Angehörige verloren oder bangen um diese an der Front. Nur weil ihnen ein Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt wurde, heißt das nicht, dass sie umgehend arbeiten können und wollen. Die Nichtannahme einer Beschäftigung darf daher keinesfalls dazu führen, dass Grundversorgungsleistungen gekürzt werden. Vielmehr muss den Betroffenen Raum für die Verarbeitung des Erlebten gegeben werden und sollten sowohl Sozialberatungsstellen, als auch Angebote interkultureller Psychotherapie ausgebaut werden.